



Kanton Graubünden
Gemeinde Rothenbrunnen

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Ausscheidung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Rothenbrunnen, CH-7405 Rothenbrunnen

Kontaktperson

Christian Trinkler, Gemeindepräsident
+41 81 287 13 80
gemeindepraesident@rothenbrunnen.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung
+41 81 258 34 44
o.menghini@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 75
c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juli 2018, Juli / Oktober 2019

Bearbeitungsstand

2. Dezember 2019

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Wesentliche Ziele und Inhalte	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Gemeindeversammlung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	6
3	Grundlagen	6
3.1	Grundlagen des Kantons	6
3.2	Kantonale Vernehmlassung Biotopie 2018	7
4	Gewässerraumausscheidung	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Hinterrhein	7
4.3	Tomilser Tobelbach	8
4.4	Kleingewässer bei Juvalta	8
4.5	Kleingewässer bei Val da Peadra	8
5	Festlegungen in den Planungsmitteln	8
5.1	Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan	8
5.2	Bestimmungen zur Gewässerraumzone	9

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Rothenbrunnen der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Naturschutzzone aufgrund der angepassten Außenperimeter gemäss der kantonalen Vernehmlassung der Biotope 2018.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Rothenbrunnen wurde im Wesentlichen am 7. Mai 2009 von der Gemeindeversammlung beschlossen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 133 am 23. Februar 2010 genehmigt. In der Zwischenzeit wurde eine Teilrevision des Baugesetzes vorgenommen.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Rothenbrunnen beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr O. Menghini und als Sachbearbeiterin C. Jenal-Lavanchy eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Auftragserteilung	2017
Bearbeitung der Planungsmittel	Okt. 2017 - August 2018
Kantonale Vorprüfung	Sept. 2018 - März 2019

Mitwirkungsaufgabe

8. August bis 7. September 2019

Beschluss Gemeindeversammlung

28. November 2019

Beschwerdeaufgabe

Dezember 2019 – Januar 2020

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wird gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 14. März 2019 äusserte sich der Kanton zur vorliegenden Teilrevision. Die Ergebnisse der Vorprüfung und der Umgang mit den Anträgen werden nachfolgend zusammengefasst:

Antrag des Kantons	Entscheid der Gemeinde
Die Gewässerraumbreiten des Hinterrheins sind anzupassen bzw. auf 130 m zu erhöhen.	In Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) wird die Gewässerraumbreite auf 130 m bzw. 120 m (südlich des Autobahnanschlusses) festgelegt.
Der Gewässerraum ist im Bereich der A13 an den Gefahrenprozess Wasser anzupassen.	Die entsprechende Anpassung wurde vorgenommen.
Im Bereich der Abschnitte 1 und 2 des Hinterrheins ist der Gewässerraum aus topografischen Gründen seitlich zu verschieben und mit dem bereits festgelegten Gewässerraum der Gemeinde Rhäzüns abzustimmen.	Die entsprechende Verschiebung wurde in Abstimmung mit dem Gewässerraum Rhäzüns vorgenommen.
Der Gewässerraum am Tomilserbach ist an die neuen, in Erarbeitung befindlichen Gefahrenzonen anzupassen.	In Rücksprache mit dem AWN wurde im östlichsten Bereich des Tomilserbaches eine Erhöhung des Gewässerraumes vorgenommen. Im Übrigen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass keine Erhöhungen infolge der Gefahrenzonen erforderlich sind.
Für die Amphibienteiche am Rothenbrunnenbächlein ist die Festlegung eines Gewässerraumes zu prüfen.	Die Amphibienteiche werden in den Gewässerraum integriert.
Für das Bächlein aus der Val da Peadra ist die Festlegung eines Gewässerraumes vorzunehmen oder ein Verzicht zu begründen.	Für das Gewässer wird ein Gewässerraum festgelegt. Infolge der Gefahrensituation wird der Gewässerraum dem roten Gefahrengebiet angepasst bzw. erhöht.

2.4 Mitwirkungsauflage

Die Mitwirkungsauflage dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei Revisionen der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsauflage kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

Die Mitwirkungsauflage erfolgte vom 8. August bis 7. September 2019. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.5 Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten haben die vorliegende Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 einstimmig angenommen.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt im Zeitraum Dezember 2019 – Januar 2020.

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Rothenbrunnen besteht für den Hinterrhein ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.2 Kantonale Vernehmlassung Biotope 2018

Der Kanton hat unter der Federführung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) eine öffentliche Auflage der Biotopinventare von Bund und Kanton durchgeführt. Bei den Abgrenzungen der Auenperimeter werden die neuen Inventardaten verwendet.

Die Umsetzung der Inventare erfolgt gemäss kantonaler Praxis in der Nutzungsplanung als Naturschutzzone (Art. 33 KRG) sowie im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Rothenbrunnen ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Hinterrhein
- Tomilser Tobelbach
- Kleingewässer bei Juvalta
- Kleingewässer bei Val da Peadra

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet (keine Nutzungskonflikte).

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Hinterrhein

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimalen Gewässerraum für den Hinterrhein auf dem Gemeindegebiet von Rothenbrunnen 130 m. Aufgrund einer Änderung in der Inventarisierung wird der Hinterrhein für die detaillierte Ausscheidung des Gewässerraums in drei Abschnitte unterteilt.

Der Abschnitt 1 befindet sich im Perimeter der Aue «Rhäzünser Rheinauen» von nationaler Bedeutung; von der Gemeindegrenze zu Domat/Ems bis Isla. Der Ge-

wässerraum beträgt 130 m und wird wo erforderlich auf den Auenperimeter¹ erhöht. Aufgrund des erhöhten Gewässerraumes auf Gemeindegebiet von Rhäzüns (infolge Aue), wird der Gewässerraum teilweise verschoben, sodass der Rheinweg wo möglich ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt.

Im Abschnitt 2 zwischen Isla bis zum Autobahnanschluss wird der Gewässerraum mit 130 m festgelegt. Infolge der topografischen Verhältnisse (Steilböschung auf Seite Rhäzüns/Cazis) wird der Gewässerraum seitlich Richtung Autobahn verschoben.

Im südlichsten Abschnitt 3 erfolgt eine symmetrische Gewässerraumausscheidung mit 120 m Breite.

4.3 Tomilser Tobelbach

Für den Tomilser Tobelbach wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 6 m festgelegt. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22 m. Da sich der Bach im Perimeter der Aue «Isla-Tomilser Tobel» von regionaler Bedeutung befindet, wird der Gewässerraum auf den Auenperimeter¹ erweitert. Im nördlichen Bereich erfolgt eine Abstimmung mit der Gefahrenzone.

4.4 Kleingewässer bei Juvalta

Für das Kleingewässer bei Juvalta mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum.

4.5 Kleingewässer bei Val da Peadra

Mit einer natürlichen Breite von rund 3.5 m resultiert ein Gewässerraum von 16 m. Dieser wird an die Abgrenzung des roten Gefahrengebietes angepasst.

5 Festlegungen in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert. Die bisherige Gewässerabstandslinie im Generellen Gestaltungsplan wird aufgehoben bzw. durch die neue Gewässerraumfestlegung abgelöst. Ebenfalls er-

¹ gemäss Vernehmlassung des kantonalen Biotopinventars

folgt eine Bereinigung bzw. Aufhebung der hinweisend dargestellten Gewässerräume im Zonenplan.

Die Naturschutzzonen im Bereich der Auen «Rhäzünser Rheinauen» und «Isa-Tomilser Tobel» werden auf die überarbeiteten Perimeter gemäss der kantonalen Vernehmlassung Biotop 2018 angepasst. Andere Naturschutzzonen bleiben unverändert.

5.2 Bestimmungen zur Gewässerraumzone

Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone richten sich nach dem am 1. April 2019 in Kraft getretenen kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG, Artikel 37a).

Chur, 2. Dezember 2019, Stauffer & Studach Raumentwicklung, cj / dr / ml